

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lohne diesen Bebauungsplan Nr. 135 „für den Bereich nördlich der Dinklager Straße / östlich des Bokhorster Damms“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den nebeneinanderstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Lohne, den 08.06.2011 L. S. gez. H. G. Niesel
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2011 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Osnabrück

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lohne, den 29.9.2011
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Frank Markus
Vogtstraße 4
48393 Lohne
L. S. (Siegel)

gez. Markus
Unterschrift
Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH,
Eschenweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 31.05.2011 gez. M. Meier
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 01.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.07.2011 örtlich bekannt gemacht.

Lohne, den 08.06.2011 i. A. gez. Krüger

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.03.2011 örtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.04.2011 bis 26.05.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lohne, den 08.06.2011 i. A. gez. Krüger

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lohne hat den Bebauungsplan Nr. 135 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.06.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lohne, den 08.06.2011 i. A. gez. Krüger

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt Lohne ist gemäß § 10 (3) BauGB am 01.10.2011... örtlich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 135 ist damit am 01.10.2011... in Kraft getreten.

Lohne, den 07.10.2011 i. A. gez. Krüger

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 135 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 135 und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Lohne, den i. A.

Beglaubigungsvermerk

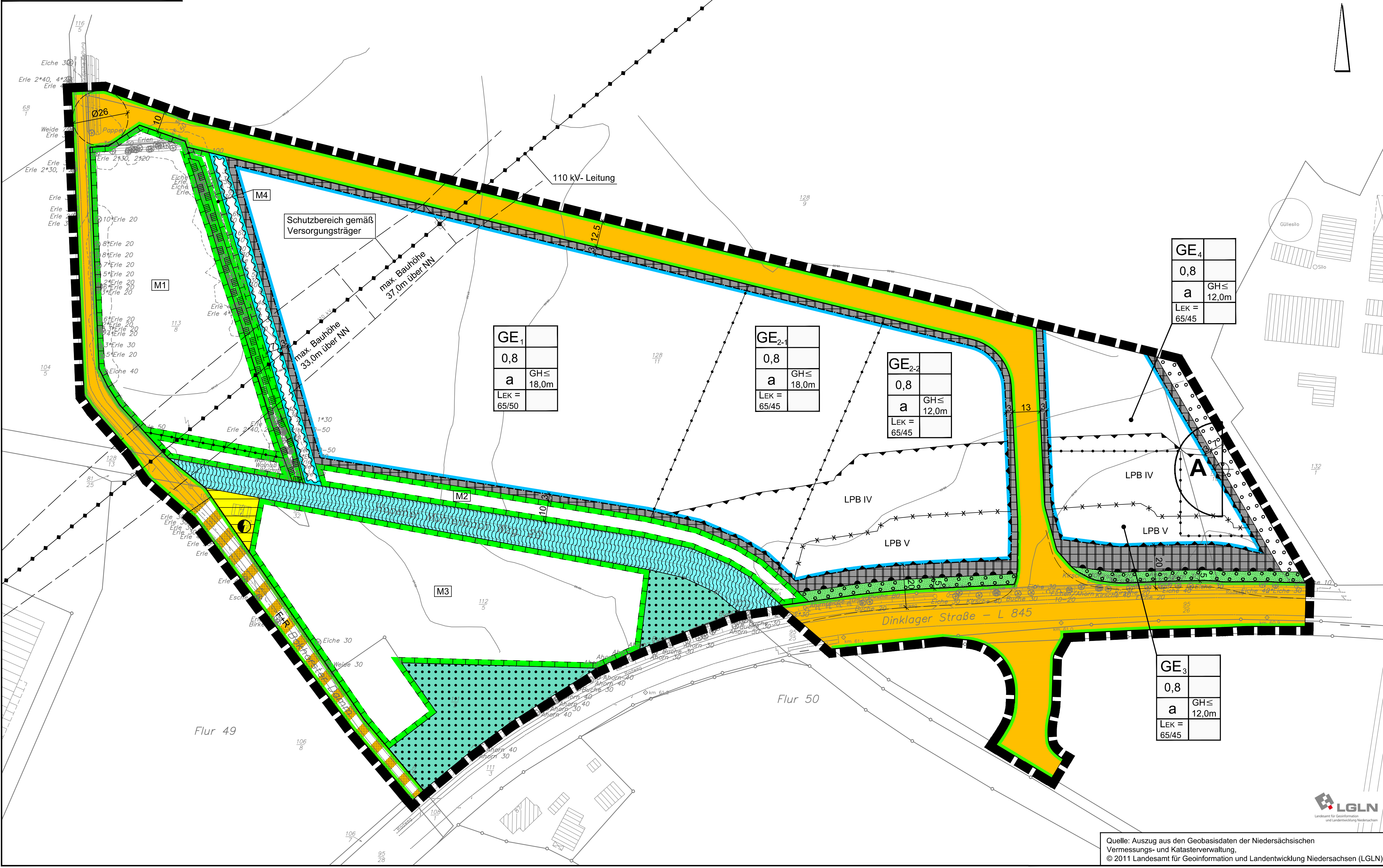
Diese Abschrift der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein. STADT LOHNE
Der Bürgermeister

Lohne, den i. A.

Hinweise

- Bodenfunde / Denkmalschutz**
Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein Tongefäßscherben, Höhlenkammeranlagen, Schichten sowie aufwändige Bodenerverfahrungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDenSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDenSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bevor für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Altablagungen**
Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Schutzbestimmungen / Leitungen**
Auf die Schutzbestimmungen der E.ON Netz GmbH als Betreiber der 110-kV-Freileitungen im Gebiet wird hingewiesen.
- Anpflanzung und Schutz von Gehölzen, Pflege von Grünflächen**
Bei Pflanz- bzw. Baumaßnahmen sind insbesondere folgende technische Regeln zu beachten:
 - DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
 - DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten
 - DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungsplanung von Grünflächen
 - DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- Artenschutz**
Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind bei der Verwirklichung der Planung zu beachten.
- Immissionsschutz / Verkehr**
Von der L 845 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neugeplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
- Zufahrten im Einmündungsbereich zur L 845**
Im Einmündungsbereich zur L 845 sind direkte Zufahrten zu Grundstücken nur mit Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Ostniederrhein – zulässig.
- Einfriedigungen von Grundstücken**
Baugrundstücke, die unmittelbar an die L 845 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen, lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauerhaft zu erhalten.
- Wasserwirtschaft**
Bei dem Hopener Mühlenbach handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung. An diesem Gewässer ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von 10,0 Metern zur oberen Böschungskante nicht zulässig.
- DIN-Normen**
Die für die Festsetzung von Schallimmissionskontingenten und Lärmpegelbereichen erforderlichen einschlägigen DIN-Normen können bei der Stadt Lohne zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Es gilt die BauNVO 1990



Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

§ 1 Innerhalb der Gewerbegebiete (GE) nach § 8 BauNVO sind gemäß § 1 (5), (6) und (8) BauNVO nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Verkaufsstellen für Produkte aus eigener Herstellung bis zu einer Größe von 200 m² pro Betriebsfläche,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Vergnügungstätten

§ 2 Innerhalb des als GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebietes sind gemäß § 1 (5), (6) und (8) BauNVO nur Anlagen ohne ständige Arbeitsplätze im Freien zulässig: Betriebe und Anlagen, die der Nahrungs- und Genussmittelverarbeitung dienen, sind nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

§ 3 Gemäß § 22 (4) BauNVO gilt in allen Baugebieten eine abweichende Bauweise (a). Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.

§ 4 Die festgesetzten Gebäudehöhen (GH) sind Höchstgrenzen über den Straßenachsen der nächsten öffentlichen Erschließungsstraße gemäß § 19 BauNVO. Diese Höchstgrenze gilt nicht für untergeordnete Nebenanlagen wie z. B. Schornsteine und Antennen.

Darüber hinaus müssen bauliche Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung Abstand zu den Leitungen halten: die jeweiligen zulässigen Höhen sind in der Planzeichnung ausgewiesen. Es dürfen keine hochwüchsigen Bäume, nur Bäume und Sträucher mit begrenzter Aufwuchshöhe angepflanzt werden. Der Leitungsbetreiber ist berechtigt, Zweige und Äste, die den Leitungen der Hochspannungsleitungen entgegenkommen, zur Gefährdung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände zurückzuschneiden und leitungsfähige Bäume nach vorheriger Anklündigung zu entfernen. Die Erreichbarkeit der Maststandorte mit Fahrzeugen muss gewährleistet bleiben.

Die festgesetzten Bauhöhen beziehen sich auf Gebäude, deren Dächer eine Neigung <= 15 Grad aufweisen. Bei Dächern mit einer Neigung > 15 Grad vergrößern sich die zulässigen Bauhöhen um 2,0 m.

§ 5 Gemäß § 23 (5) BauNVO ist auf allen nicht überbaubaren Grundstücken die Errichtung von Garagen im Sinne von § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig.

Immissionsschutz

§ 6 Als Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie als Vermeidung solcher Einwirkungen sind für zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen Folgendes festgesetzt:
Im Gewerbegebiet (GE) sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (Dezember 2000) weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:30 - 6:00 Uhr) überschreiten.
Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren durch sachverständige Beurteilung nachzuweisen. Die Prüfung auf Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691, 2006-12, Abschnitt 5.

Teilfläche	LEK tags	LEK nachts
GE 1	65	50
GE 2,1	65	45
GE 2,2	65	45
GE 3	65	45
GE 4	65	45

Örtliche Bauvorschriften

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135. Zweifelsfreiungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können als Ordnungswidrigkeit gem. § 91 (3) NBayo mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 1 Veroranlagen gemäß § 49 (1) NBayo sind ausschließlich an der Stelle der Leistung zulässig.

§ 2 Werbeanlagen sind an Einfriedigungen sowie auf Dachflächen und Schornsteinen unzulässig. Sie dürfen an Gebäuden nur außerhalb der gebauten Traufhöhe angebracht werden. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

§ 3 Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist gem. § 96 Abs. 1 Nr. 8 NBayo dort zu versickern.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 90 – PlanZ 90),
- die Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG),
- das Niedersächsische Straßengesetz (NStroG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Nachtzeit sind für den Richtungssektor (im Uhrzeigersinn von 180° - 360° = S - W - N), ausgehend vom Bezugspunkt (Gauß-Krüger), Koordinaten x = 3444620, y = 5836710 folgende Emissionskontingenterhöhungen zulässig:

Richtungsunabhängige Zusatzkontingente im Sektor A (im Uhrzeigersinn von 180° - 360° = S - W - N)

Teilfläche	tags	nachts
GE 1, GE 2,1, GE 2,2, GE 3	0 dB(A)	0 dB(A)
GE 2,3	0 dB(A)	+ 5 dB(A)

In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich IV und V sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R_w) durch die Außenbauteile (Wand, anteil, Fenster, Lüftung, Dach etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich IV: Bioräume u. a.: erf. R_wmin = 35 dB
Bioräume u. a.: erf. R_wmin = 40 dB

In dem als GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen mit einer Zusatzbelastung von nicht mehr als 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) nur irrelevant im Sinne der Geräuschemissions-Richtlinie – GfRL – (Gem. RfRL, d. MS, d. ML u. d. MW v. Z. 27. 2006, 33-40500/201.2) zu den Geräuschemissionen beitragen.

In dem als GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen mit einer Zusatzbelastung von nicht mehr als 0,04 (entspricht 0,4 % der Jahresstunden) nur irrelevant im Sinne der Geräuschemissions-Richtlinie – GfRL – (Gem. RfRL, d. MS, d. ML u. d. MW v. Z. 27. 2006, 33-40500/201.2) zu den Geräuschemissionen beitragen.

Natur und Umwelt

§ 7 Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die vorhandene Wallhecke dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Weiterhin sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB auf der Fläche M 1 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft folgende Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes und zum Biotopschutz durchzuführen:

- Für eine Feuchtwaldentwicklung (Weidenstumpf) sind gruppenweise geeignete Gehölze (siehe Pflanzliste 1) anzupflanzen.
- Es sind zwei Tümpel (Amphibienlaichgewässer) anzulegen.
- Die verbleibende Fläche ist als Feuchtwald zu entwickeln und extensiv zu nutzen. Zur Ausdehnung des Bodens ist während drei Jahren der Aufwuchs zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren. Im vierten Jahr ist eine Feuchtwald-Saatgutmischung einzubringen. Das Feuchtwaldland ist maximal zweimal jährlich zwischen dem 30.6. und 30.9. zu mähen und das Mahdgut ist abzutransportieren. Auf der gesamten Fläche ist der Eintrag von Dünger, Bioziden und Abfällen nicht zulässig.

Pflanzliste 1: Feuchtwald

Silberweide	Salix alba	1 %
Oleandere	Salix aurita	15 %
Salweide	Salix caprea	10 %
Grauweide	Salix cinerea	20 %
Krauchweide	Salix fragilis	10 %
Purpurne Weide	Salix purpurea	15 %
Korbweide	Salix viminalis	10 %
Schwarzerle	Alnus glutinosa	5 %
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	5 %
Eberesche	Sorbus aucuparia	5 %
Faulbaum	Rhamnus frangula	4 %

Pflanzliste 2: Walksaum

Feldahorn	Acer campestre	10 %
Kupfer-Felsenbirne	Ameletcher lamarckii	15 %
Moorbirke	Betula pubescens	15 %
Wildpappel	Malus sylvestris	10 %
Mispel	Malus germanica	10 %
Faulbaum	Rhamnus frangula	10 %
Eberesche	Sorbus aucuparia	20 %
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	10 %

Pflanzliste 3: Sträucher

Feldahorn	Acer campestre	15 %
Weißer Hirtenei	Cornus alba	10 %
Roter Hirtenei	Cornus sanguinea	10 %
Hassel (weiblich)	Corylus avellana	20 %
Weißdorn	Crataegus	10 %
Pflaumenblüte	Eubonymus europaeus	15 %
Schlehe	Prunus spinosa	10 %
Hundsrose	Rosa canina	10 %

Auf der Fläche M 2 sind folgende Maßnahmen zur Renaturierung des Hopener Mühlenbachs durchzuführen:

- Zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerprofils sind Böschungsaufweitung sowie die abschnittsweise Abflachung der Böschung vorzusehen. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen für Feuchtwaldstandorte einzusäen und maximal zweimal jährlich zwischen dem 30.6. und 30.9. zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Auf der gesamten Fläche ist der Eintrag von Dünger, Bioziden und Abfällen nicht zulässig.
- Die Entwicklung von Rohrichtflächen ist zuzulassen.
- Entlang des Hopener Mühlenbachs ist ein Raumstreifen anzulegen. Die Anlage eines Weges mit wasserundurchlässiger Befestigung (Flasengesteine, Spurbahn o. ä.) oder mit wassergebundener Decke ist zulässig. Der Raumstreifen ist in unregelmäßigen Abständen abzusenken, so dass vom Hopener Mühlenbach aus Wasser über den Raumstreifen in die angrenzende Fläche gelangen kann. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen für Feuchtwaldstandorte einzusäen und maximal zweimal jährlich zwischen dem 30.6. und 30.9. zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Auf der gesamten Fläche ist der Eintrag von Dünger, Bioziden und Abfällen nicht zulässig.
- Auf der Fläche M 3 sind folgende Maßnahmen zur Renaturierung des Hopener Mühlenbachs und für die Naherholung durchzuführen:
- Zur Beschattung und zur Ursicherung sind entlang des Hopener Mühlenbachs im Abstand von 7 m Bäume anzupflanzen. Geeignete Arten sind Schwarzerle, Stieleiche, Moorbirke, Esche.
- Zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerprofils sind Böschungsaufweitung sowie die abschnittsweise Abflachung der Böschung vorzusehen. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen für Feuchtwaldstandorte einzusäen und maximal zweimal jährlich zwischen dem 30.6. und 30.9. zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Auf der gesamten Fläche ist der Eintrag von Dünger, Bioziden und Abfällen nicht zulässig.
- Die Anlage eines Fuß- und Radweges in einer maximalen Breite von 3 m ist zulässig.
- Auf der Fläche M 4 sind folgende Maßnahmen zum Schutz der Wallhecke durchzuführen:
Es ist ein Krautsaum anzulegen und extensiv zu pflegen. Im Herbst (bis zum 30.9.) ist eine Mahd durchzuführen, das Mahdgut ist zu entfernen. Auf der gesamten Fläche ist der Eintrag von Dünger, Bioziden und Abfällen nicht zulässig. Jegliche Versärgelungen, Materialablagern (auch Kompost), Auf- und Abgrabungen sowie Auffüllungen sind zu unterlassen.

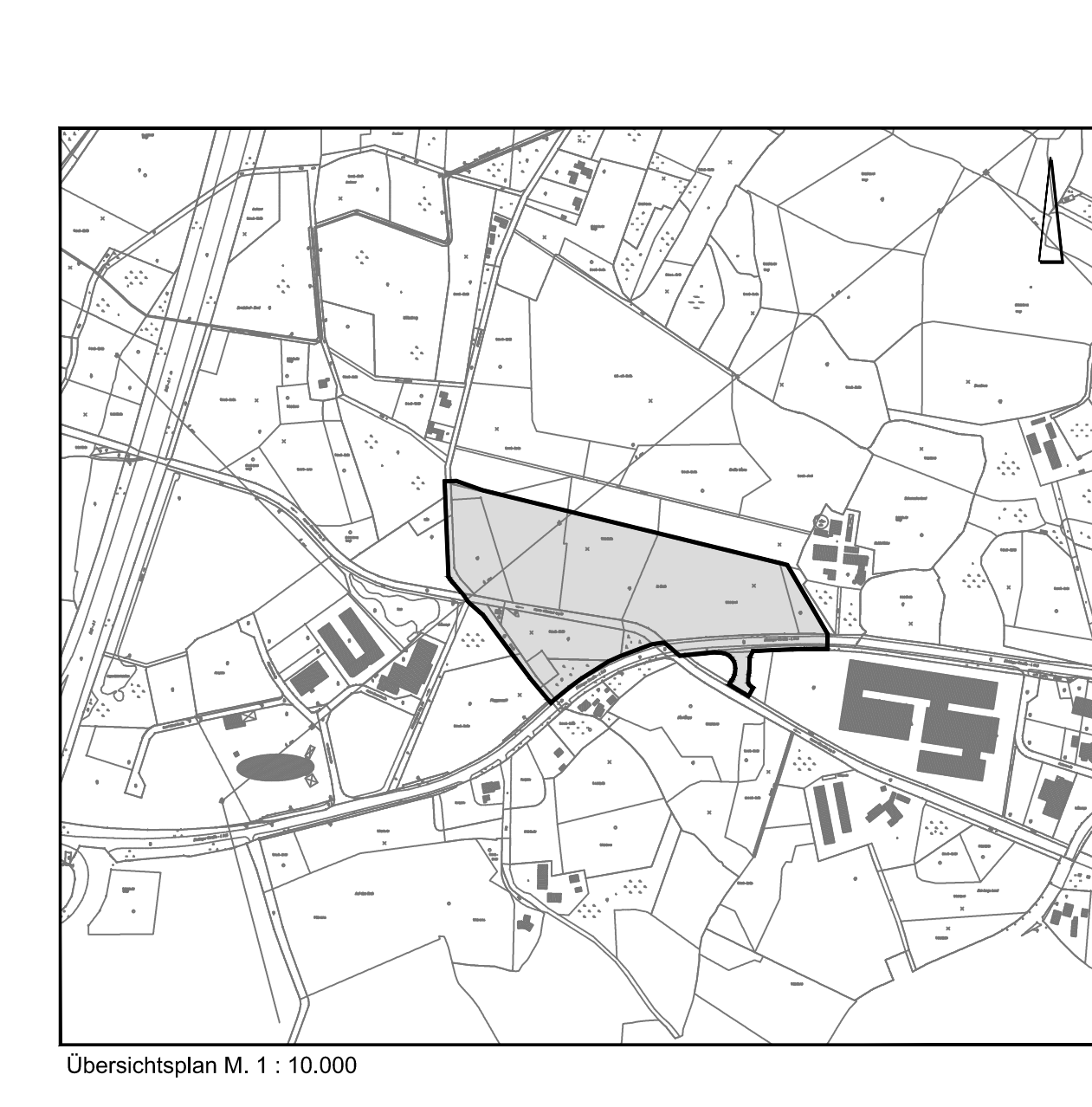
§ 8 Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind auf der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Gehölze zur Entwicklung eines standortgerechten Waldsaumes anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Geeignete Arten s. Pflanzliste 2.

§ 9 Gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind auf den öffentlichen Grünflächen und Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Zweigle Strauchpflanzungen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Geeignete Arten s. Pflanzliste 2.

Teilfläche	LEK tags	LEK nachts
GE 1	65	50
GE 2,1	65	45
GE 2,2	65	45
GE 3	65	45
GE 4	65	45

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
GE Gewerbegebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
0,8 Grundflächenzahl
GH ≤ 12,0m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
a Abweichende Bauweise
Baugrenze
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche
- Verkehrsflächen**
Öffentliche Straßenverkehrsfläche
LEK = 65/45
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
F+R Zweckbestimmung Fuß- und Radweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung Elektrizität
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
oberirdische Leitung
- Grünflächen**
Öffentliche Grünfläche
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Wasserfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Sonstige Planzeichen**
Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Lärmpegelbereich
Emissionskontingente tags/nachts
Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
Bezugspunkt Richtungssektor
X= 3444620, Y=5836710 (Gauß-Krüger-Koordinaten)
Richtungsunabhängige Zusatzkontingente im Sektor A (im Uhrzeigersinn von 180° - 360° = S - W - N)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans



STADT LOHNE

Landkreis Vechta

Bebauungsplan Nr. 135
„für den Bereich nördlich der Dinklager Straße / östlich des Bokhorster Damms“

mit örtlichen Bauvorschriften nach §§ 56, 97 und 98 NBayo

M. 1 : 1.000 Juni 2011

NWP Planungsgesellschaft mbH Eschenweg 1 Postfach 3887 Tel. 0441 97174-0 Internet: www.nwp.de	Geodätisch für räumliche Planung und Forschung 26121 Oldenburg 26108 Osterholz Tel. 0441 97174-3 E-Mail: info@nwp.de
--	--